



Stellungnahme des Normenkontrollrats Baden-Württemberg gemäß Nr. 6.1 VwV NKR BW

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNVG) und des Finanzausgleichsgesetzes

NKR-Nummer 98/2020, Ministerium für Verkehr

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	
	Kein Erfüllungsaufwand

Wirtschaft	
Jährlicher Erfüllungsaufwand (Sachkosten)	350.000 Euro
<i>davon Bürokratiekosten</i>	<i>350.000 Euro</i>
Einmaliger Erfüllungsaufwand (Sachkosten)	4.800.000 Euro

Verwaltung (Land/Kommunen)	
Jährlicher Erfüllungsaufwand (Personalkosten)	715.100 Euro
Einmaliger Erfüllungsaufwand (Sachkosten)	1.000.000 Euro

II. Im Einzelnen

Wesentlicher Inhalt des Regelungsvorhabens ist die weitere Umsetzung der Finanzierungsreform des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV). Ab dem Jahr 2021 soll sich die Höhe der jährlichen Zuweisungen, die die kommunalen Aufgabenträger für die Finanzierung von Verkehrs- und Tarifleistungen im ÖPNV erhalten, aus einem neuen Verteilschlüssel ergeben. Dieser Verteilschlüssel soll auf raumstrukturellen, den ÖPNV bezogenen und leistungsorientierten Parametern (z.B. Schülerzahlen und Angebotskilometer) beruhen. Dabei soll sichergestellt werden, dass jeder Aufgabenträger mindestens die Zuweisungen erhält, die zum Ausgleich der Mindereinnahmen, die durch die Verpflichtung zur Rabattierung von Zeitkarten des Ausbildungsverkehrs, entstehen, notwendig sind.

Die bisherige Verbundförderung über Verbundförderverträge wird ersetzt durch eine landesgesetzliche Verankerung der Funktion und Aufgaben der Verkehrsverbünde sowie einheitlicher Fördervoraussetzungen. Um Verbundfördermittel erhalten zu können, wird künftig insbesondere ein transparentes und verkehrsunternehmensneutrales Einnahmenaufteilungsverfahren

ren (grundsätzlich nach Nutzung der Verkehre im Verbund) gefordert. Die Verbundförderung soll zum Ausgleich der Verbundtarife und der kooperationsbedingten Lasten der Verbünde zur Verfügung gestellt werden und beträgt pro Jahr insgesamt 49,2 Mio. Euro.

II.1. Erfüllungsaufwand

II.1.1. Bürgerinnen und Bürger

Bei den Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch das Regelungsvorhaben kein Erfüllungsaufwand.

II.1.2. Wirtschaft

Pflicht zu einem transparenten und verkehrsunternehmensneutralen Einnahmenaufteilungsverfahren nach Nutzung der Verkehre im Verbund (§ 9 Absatz 6 Punkt 3 ÖPNVG):

Durch die Pflicht zu einem transparenten und verkehrsunternehmensneutralen Einnahmenaufteilungsverfahren nach Nutzung der Verkehre im Verbund müssen die bestehenden Einnahmenaufteilungsverfahren teilweise reformiert werden. Dadurch entsteht der Wirtschaft zunächst ein einmaliger Erfüllungsaufwand (Sachaufwand). Aufgrund der regionalen Unterschiede der Verkehrsverbünde fallen für einen solchen individuellen Reformprozess pro Verbund erfahrungsgemäß Sachkosten in Höhe von rund 300.000 Euro für das Erstellen eines Gutachtens inkl. Modellrechnung durch einen externen Dienstleister an. Bei 16 Verkehrsverbänden, die aufgrund des Regelungsvorhabens noch einen Reformprozess anstoßen müssen, ergibt sich insgesamt ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 4,8 Mio. Euro.

Durch die Pflicht zu nachfrageorientierten Einnahmenaufteilungsverfahren entstehen der Wirtschaft zudem künftig zusätzlich jährliche Kosten (Sachkosten) für die mindestens alle sechs Jahre durchzuführenden Erhebungen des Fahrscheinmixes der Fahrgäste. Eine solche Erhebung kostet rund 100.000 Euro pro Verbund. Der zusätzliche jährliche Erfüllungsaufwand beträgt 350.000 Euro (21 Verbünde x 100.000 Euro / 6 Jahre).

II.1.3. Verwaltung

Durch die Pflicht zur Vorlage eines Verwendungsnachweises (§ 9 Abs. 7 ÖPNVG) entsteht den Stadt- und Landkreisen jährlich ein zusätzlicher zeitlicher Aufwand (Personalaufwand) von rund 15.100 Euro (42,80 Euro Stundenlohn gehobener Dienst 8 Stunden pro Bericht x 44 Aufgabenträger).

Die sich durch das Regelungsvorhaben ergebende Pflicht zur Prüfung der Verwendungs- und Fortschrittsberichte führt im Verkehrsministerium künftig zu zusätzlichem Personalaufwand, der aber durch den Wegfall der Leistungskomponente, bei der verschiedene Betriebskennzahlen der Verkehrsverbünde verglichen wurden, um auf dieser Basis ein Bonus-Malus-System anzuwenden, kompensiert wird.

Bestimmung der Zuweisungshöhe nach einem neuen Verteilungsschlüssel (§ 15 Abs. 1 ÖPNVG):

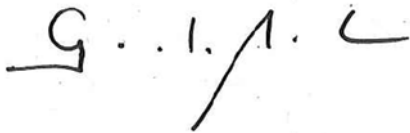
Die Summe der Zuweisungen, die Stadt- oder Landkreis zukommen, wird künftig jährlich auf Basis von vier Parametern neu berechnet werden. Durch die jährliche Erhebung der dafür benötigten Daten entstehen den Stadt- und Landkreisen einmalig Kosten von schätzungsweise 1 Mio. Euro für die Einrichtung der Systeme zur Datensammlung (Sachkosten) und laufende (jährliche) Kosten von schätzungsweise 700.000 Euro (Personalkosten). Diese beruhen auf der Annahme, dass automatische Fahrgastzählsysteme zur Feststellung der Nachfrage zum Einsatz kommen.

II.2. Nachhaltigkeitscheck

Durch das Regelungsvorhaben werden die Teilhabemöglichkeiten des Einzelnen am gesellschaftlichen Leben sowie die Transparenz und der Ausbau des öffentlichen Personennahverkehrs verbessert. Dies führt zu mehr Schutz für Natur, Umwelt, die natürlichen Lebensgrundlagen und das Klima. Durch eine dauerhafte Förderung wird die Wirtschaft gestärkt.

III. Votum

Das Ressort hat die Auswirkungen des Regelungsvorhabens nachvollziehbar dargestellt. Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg erhebt im Rahmen seines Regierungsauftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Regelungsfolgen. Es wird begrüßt, dass ein digitales Servicekonzept vorgesehen ist. Weiterhin wird angeregt, zu prüfen, welche weiteren Digitalisierungsmöglichkeiten mit einem vertretbaren Aufwand umgesetzt werden können.



Dr. Gisela Meister-Scheufelen
Vorsitzende



Claus Munkwitz
Berichterstatter

Verzeichnis der Abkürzungen

VwV NKR BW Verwaltungsvorschrift für den Normenkontrollrat Baden-Württemberg